Allgemeine Hochschulstipendienstiftung für Hörerinnen und Hörer der Universität Innsbruck

Statuten (Stiftbrief) in der Fassung Dezember 2008

§ 1 Bezeichnung und Sitz der Stiftung

Die Stiftung hat die Bezeichnung "Allgemeine Hochschulstipendienstiftung für Hörerinnen und Hörer der Universität Innsbruck" und hat ihren Sitz an der Universität Innsbruck

§ 2

§ 3 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Stipendien an Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten der Universität Innsbruck zu verleihen. Hiezu dürfen nur die Erträgnisse des Stiftungskapitals verwendet werden. Eine allfällige Vergrößerung der Erträgnisse soll allen Fakultäten zugute kommen, doch genießen die Fakultäten nach der Reihenfolge: juristische, medizinische, philosophische, theologische, den Vorrang. Innerhalb der philosophischen Fakultät haben Hörerinnen und Hörer der geisteswissenschaftlichen Fachgruppe mit den Hörerinnen und Hörern der naturwissenschaftlichen Fachgruppe abzuwechseln.
- (2) Nicht verwendete Erträgnisse sind dem Stiftungskapital zuzuschlagen.
- (3) Höhe und Anzahl der Stipendien bestimmt der Stiftungsvorstand auf Vorschlag des Stiftungsbeirats.
- (4) Solange und insoweit die Erträgnisse des Stiftungsvermögens zu einer gleichmäßigen Stipendienausschüttung für alle Fakultäten nicht ausreichen, wechseln die Hörerinnen und Hörer der einzelnen Fakultäten jährlich im Stipendiengenuss.
- (5) Zufolge der Errichtung einer eigenen Medizinischen Universität durch das Universitätsgesetz 2002 sind Bestimmungen dieser Satzung, welche die frühere Medizinische Fakultät betreffen, nunmehr so auszulegen, dass die Medizinische Universität Innsbruck und ihre Angehörigen in gleichem Verhältnis wie bisher (ca. 25%) als Begünstigte zu sehen sind (Satzungsänderung 2008).

Die Verleihung eines Stipendiums ist an den Nachweis folgender Bedingungen gebunden:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft
- b) ordentliche(r) Hörer(in) der Universität Innsbruck
- c) Bedürftigkeit und Unbescholtenheit und
- d) positiver Studienerfolg.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Stiftungsund Fondsgesetzes die Stiftung zu verwalten und zu vertreten und insbesondere für die Erhaltung des Stammvermögens und des Stiftungszweckes zu sorgen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Vergabe der Mittel auf Grund eines Vorschlags des Stiftungsbeirats.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei vom Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und eines vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- (3) Die/Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Stiftungsvorstand aus dessen Mitte auf unbestimmte Zeit gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Die Abberufung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des bestellenden Organs. Die Bestellung, das Ausscheiden oder die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist der Landesregierung anzuzeigen.
- (5) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 6 Stiftungsbeirat

- (1) Dem Stiftungsbeirat obliegt die Beratung des Stiftungsvorstandes. Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung der Förderungsanträge und Erstellung des Vergabevorschlags an den Stiftungsvorstand, welcher die letzte Entscheidung trifft.
- (2) Der Stiftungsbeirat besteht aus zehn Personen. Die Rektorate der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck bestellen jeweils eine Universitätsprofessorin und einen Universitätsprofessor sowie eine Vertreterin und einen Vertreter des "akademischen Mittelbaus". Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Die Österreichische Hochschülerschaft bestellt eine Vertreterin und einen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes.

- (3) Der Stiftungsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann zur Prüfung der Förderungsanträge Gutachten anerkannter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des betreffenden Fachs einholen. Der Name der Begutachterinnen und Begutachter darf nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Ausschreiben der Stipendien

Die Stipendien sind in den Mitteilungsblättern der Universitäten auszuschreiben und alle zwei Jahre zu verleihen.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Stiftungsvorstand ist für die Übermittlung des Rechnungsabschlusses an das Amt der Tiroler Landesregierung verantwortlich.